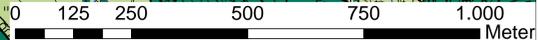


GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

RUHLA, SEEBACH, WUTHA-FARNRODA



Erläuterung der Planzeichen

- Flächen, die für die Bebauung vorgesehen sind**
nach BauGB § 4 Abs. 2 (1) - Planungs- und Erhaltungswille der Gemeinden
- Darstellung von Bauflächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)**
nach BauVO § 1 Abs. 2
- Wohnbauflächen
 - gemischte Bauflächen
- Darstellung von Bauflächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete)**
nach BauVO § 1 Abs. 2
- reine Wohngebiete
 - allgemeine Wohngebiete
 - Mischgebiete
 - Gewerbegebiete
- Sondergebiete, die der Erholung dienen**
nach BauVO § 10; Nummerierung entsprechend Begründung
- Sondergebiet Freizeitanlagen
 - Sondergebiet Wochenendhaus
- Sonstige Sondergebiete**
nach BauVO § 11; Nummerierung entsprechend Begründung
- Sondergebiet Fremdenbeherbergung
 - Sondergebiet Gastronomie
 - Sondergebiet Handel
 - Sondergebiet Motocross
 - Sondergebiet Wohnheim für Menschen mit Behinderung
 - Sondergebiet Sommerdehnbühne/Literanlage
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf**
nach BauGB § 9 Abs. 2 (2) - Planungs- und Erhaltungswille der Gemeinden
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Öffentliche Verwaltung
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Schulen
 - Feuerwehr
 - Sportstätten
- Flächen für den örtlichen und überörtlichen Verkehr**
nach BauGB § 9 Abs. 2 (2), § 9 Abs. 4 Satz 1
- Flächen für den ruhenden Verkehr
 - Örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Bahnanlagen
- Ver- und Entsorgungsanlagen**
nach BauGB § 9 Abs. 2 (4), § 9 Abs. 4 Satz 1
- Regenwasserückhalt
 - Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
 - Elektrizität
 - Wasser
 - Hauptversorgungsleitung unterirdisch
 - Hauptversorgungsleitung oberirdisch
 - Hauptversorgungsleitung Elektrizität
 - Hauptversorgungsleitung Gas
 - Hauptversorgungsleitung Wasser
 - Hauptversorgungsleitung Abwasser
 - Fernmeldewesen (Funkmast)
- Grünflächen**
nach BauGB § 9 Abs. 2 (5) - Planungs- und Erhaltungswille der Gemeinden
- Grünflächen
 - Dauerkleingärten
 - sonstige Gärten
 - Parkanlagen
 - Friedhof
 - Sportplatz
- Wasserflächen**
nach BauGB § 9 Abs. 2 (7) - Planungs- und Erhaltungswille der Gemeinden
- Wasserfläche
 - Bach
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft**
nach BauGB § 9 Abs. 2 (9) - Planungs- und Erhaltungswille der Gemeinden
- landwirtschaftliche Fläche
 - Wald / Gehölz

- Planungen, Naturschutzregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
nach BauGB § 5 Abs. 2 (10) sowie Abs. 4 Satz 1 und 2
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - Gehölz- und Grünstrukturen entlang von Wegen, Fließgewässern und Ortsrändern
 - Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes
 - geplante Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes
- Schutzgebiete und Schutzobjekte**
nach BauGB, ThürNatG, Rotfuchs 92/43 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft, ThürVG, WHG
- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - Landtschaftsschutzgebiet
 - Naturschutzgebiet
 - Flora-Fauna-Habitat
 - Naturpark
 - Naturdenkmal
 - Flächennaturdenkmal
 - Besonders geschützte Biotope
 - Begrenzung der Wasserschutzzonen
 - Wasserschutzzone I bis III
 - geplante Naturschutzgebiet
 - Überschwemmungsgebiet
 - Überschwemmungsgefährdete Gebiete
 - Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschichten
 - Abgrabung, Steinbruch
 - Begrenzung von Altlastenverdachtsflächen
 - Altlastenverdachtsfläche
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
 - Gemeindegrenzen
 - Ansatzpunkte des Trassenkorridores der Ortsumgebung

Rechtsgrundlagen und Verfahrensübersicht zum Flächennutzungsplan

- Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) einschließlich BauGB-Novellierung (Erkassatzung am 29. Juli 2004) i.d.Z.Z.g.F.
 - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) i.d.Z.Z.g.F.
 - Baumzonenverordnung (BaumZO) vom 29. Januar 1990 (BGBl. I S. 129) i.d.Z.Z.g.F.
 - Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) sowie DIN 18003, i.d.Z.Z.g.F.
 - Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553), i.d.Z.Z.g.F.
 - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), i.d.Z.Z.g.F.
- Die Gemeinde der Gemeinden Ruhla, Seebach, Wutha-Farnroda haben am die Aufteilung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) BauGB am erteilt/bekannt gemacht.
- Wutha-Farnroda, den (Siegel)
 Henning Kästner
 Bürgermeister Ruhla Seebach Wutha-Farnroda
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der Erfurt & Partner GmbH, 99004 Erfurt, Alfred-Hess-Straße 40. Wlke
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum aufgefordert worden.
- Wutha-Farnroda, den (Siegel)
 Henning Kästner
 Bürgermeister Ruhla Seebach Wutha-Farnroda
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) 1 BauGB ist am/vom bis durchgeführt worden.
- Wutha-Farnroda, den (Siegel)
 Henning Kästner
 Bürgermeister Ruhla Seebach Wutha-Farnroda
- Die Gemeinde der Gemeinden Ruhla, Seebach, Wutha-Farnroda haben in ihren Sitzungen am dem Flächennutzungsplanentwurf sowie der Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich bekannt gemacht. Die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung und des Umweltberichtes haben vom bis gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen.
- Wutha-Farnroda, den (Siegel)
 Henning Kästner
 Bürgermeister Ruhla Seebach Wutha-Farnroda
- Die Gemeinde der Gemeinden Ruhla, Seebach, Wutha-Farnroda haben in ihren Sitzungen am dem genehmigten Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich bekannt gemacht. Die geänderten/ergänzten Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung und des Umweltberichtes haben vom bis gemäß § 4 Abs. 3 BauGB öffentlich ausliegen.
- Wutha-Farnroda, den (Siegel)
 Henning Kästner
 Bürgermeister Ruhla Seebach Wutha-Farnroda
- Die Gemeinde der Gemeinden Ruhla, Seebach, Wutha-Farnroda haben am die Abwägung und diesen Flächennutzungsplan gemäß § 6 BauGB BESCHLOSSEN. Die Begründung und der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wurden gebilligt.
- Wutha-Farnroda, den (Siegel)
 Henning Kästner
 Bürgermeister Ruhla Seebach Wutha-Farnroda
- Die höhere Verwaltungsbehörde des Landes Thüringen (Thüringer Landesverwaltungsamt) hat den gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung eingereichten Flächennutzungsplan mit Auflagen/Maßnahmen/Nebenbestimmungen durch Beschluss vom AZ: GENEHMIGT gebilligt.
- Wutha-Farnroda, den (Siegel)
 Henning Kästner
 Bürgermeister Ruhla Seebach Wutha-Farnroda
- Die Gemeinde der Gemeinden Ruhla, Seebach, Wutha-Farnroda sind im Genehmigungsbescheid genannten Auflagen/Maßnahmen/Nebenbestimmungen in ihren Sitzungen am gebilligt. Die Hinweise sind beachtet.
- Wutha-Farnroda, den (Siegel)
 Henning Kästner
 Bürgermeister Ruhla Seebach Wutha-Farnroda
- AUSFERTIGUNG**
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Gemeinde der Gemeinden Ruhla, Seebach, Wutha-Farnroda sowie die Einhaltung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden bekundet.
- Wutha-Farnroda, den (Siegel)
 Henning Kästner
 Bürgermeister Ruhla Seebach Wutha-Farnroda
- Der Genehmigungsbescheid der höheren Verwaltungsbehörde des Landes Thüringen (Thüringer Landesverwaltungsamt) ist am zusätzlich mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, wo der Flächennutzungsplan gemäß § 6 BauGB eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Damit wird der Flächennutzungsplan gemäß § 6 BauGB
- WIRKSAM.**
Wutha-Farnroda, den (Siegel)
 Henning Kästner
 Bürgermeister Ruhla Seebach Wutha-Farnroda
- Innehalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend/ geltend gemacht worden.
- Wutha-Farnroda, den (Siegel)
 Henning Kästner
 Bürgermeister Ruhla Seebach Wutha-Farnroda
- Innehalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend/ geltend gemacht worden.
- Wutha-Farnroda, den (Siegel)
 Henning Kästner
 Bürgermeister Ruhla Seebach Wutha-Farnroda

Stadt RUHLA Gemeinde SEEBACH Gemeinde WUTHA-FARNRODA

GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
ERBSTROMTAL
(mit sich auf den gesamten Planinhalt erstreckender Bindungswirkung gemäß § 204 Abs. 1, Sätze 2, 3, 1. Halbsatz BauGB)

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR Blatt 8 Ruhla
 Maßstab: 1:5.000 Bearbeiter: Palinske/ Datum: 15.11.07
 Blattgröße: A0, länger Unterschrift: Wlke

re-plan Erfurt & Partner GmbH
 landschaftsarchitektur Architekten- und Ingenieurgruppe
 stadplanung Alfred-Hess-Straße 40, 99004 Erfurt